

„AKTUELLE JUDIKATUR DES EUGH UND DES OGH ZUM BANKRECHT“



Programm

I. Allgemeines zur Klauselkontrolle

1. Verbraucher oder Unternehmer (C -197/24; C-437/23)
2. Im Einzelnen ausverhandelte Klauseln (10 Ob 54/24z; 2 Ob 52/25y)
3. Abgrenzung Hauptleistung – Nebenleistung (7 Ob 169/24i; 9 Ob 116/24k; 2 Ob 52/25y; 2 Ob 92/25f; XI ZR 388/10)

II. Strukturiertes Entgelt

1. Kontoführungsgebühr (4 Ob 74/22v; 4 Ob 181/24g; 7 Ob 169/24i; XI ZR 388/10)
2. Kreditbearbeitungsgebühr (2 Ob 238/23y; 4 Ob 181/24g; 7 Ob 169/24i; C-699/23; 2 Ob 52/25y; 2 Ob 92/25f; 5 Ob 191/24k)
3. Mahnkosten (4 Ob 181/24g; 7 Ob 169/24i)
4. Sonstige Klauseln (2 Ob 238/23y; 4 Ob 181/24g; 7 Ob 169/24i)
5. Neues vom EuGH (C-280/24)

III. (Weitere Entscheidungen zur Klauselkontrolle)

1. (Klauseln und ZaDiG) (5 Ob 191/24k)
2. (Vorlagefragen: Verzugszinsen bei Rückzahlung von Kreditvaluta auf Basis missbräuchlichen Vertrags) (C-428/25)

IV. Informationspflichten (C-85/24; C-472/23; C-677/23)

V. Bonitätsprüfung (8 Ob 156/24k)

VI. Terminsverlust (C-6/24 und C-231/24)

VII. (Verjährung) (4 Ob 174/24b)

I. Allgemeines zur Klauselkontrolle

I.1. Verbraucher oder Unternehmer

GA Spielmann C -197/24 (Schlussantrag vom 30.04.2025)

EuGH 24.10.2024, C-437/23

I.1. Verbraucher oder Unternehmer/RL zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs 1/2

GA Spielmann 30.4.2025, C-197/24 (RA-Kanzlei gegen nat Pers)

- **Sachverhalt:**

- Die Bekl wollte eine der ö GmbH ähnliche **Gesellschaft nach slowakischem Recht gründen** und beauftragte dafür die **kl Anwaltssozietät**. Der Bekl soll dabei die Stellung des GF und eines (von zwei) GS zukommen.
- Die Kl begehrte nach Zusendung eines GV-Entwurfes die Bezahlung ihres Honorars. Die Bekl zahlte nicht, weswegen die Kl das Honorar und eine **pauschale Entschädigung** für die Kosten der Betreuung (RL 2011/7) geltend machte. Diese pauschale Entschädigung steht nur im B2B-Geschäft zu.

- **Vorlagefragen:**

- Ist eine natürliche Person Unternehmer iSd RL 2011/7, wenn sie rechtsanwaltliche Dienste zur Gründung einer Handelsgesellschaft in Anspruch nimmt, bei der ihr die Stellung als GF und GS zukommen soll?
- Falls nein, ist eine natürliche Person in dieser Konstellation Verbraucher iSd Klausel-RL?

- **Stellungnahme Generalanwalt:**

- **Verneint die Unternehmereigenschaft** (36 ff), bejaht die Verbrauchereigenschaft (Rz 78 ff)
- Grund: zukunftsgerichtete Absicht wirtschaftliche Tätigkeit zu verfolgen reicht nicht aus; eine enge Auslegung des Verbrauchertatbestands ist nicht erforderlich (anders Zuständigkeitsfragen)

I.1. Verbraucher oder Unternehmer/RL zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs 2/2

GA Spielmann 30.4.2025, C-197/24 (Slowakische RA-Kanzlei gegen nat Pers)

- **Unternehmerbegriff**

- „Unternehmen jede **im Rahmen ihrer unabhängigen wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit** handelnde Organisation, ausgenommen öffentliche Stellen, auch wenn die Tätigkeit von einer einzigen Person ausgeübt wird“
- Wortlautinterpretation: „Unternehmeneigenschaft“ muss bei Abschluss der Vertrages bereits vorliegen
- Systematik: künftige Entwicklung kann nicht berücksichtigt werden
- Ergebnis: Gleichlauf mit § 343 Abs 3 UGB im Hinblick auf Gründung einer Ges;
- Frage: Auch Gleichlauf bei sämtlichen Vorbereitungsgeschäften von nat Pers? (zB Aufnahme eines Kredites, um ein Unternehmen zu betreiben)

- **Verbraucherbegriff iSd RL 93/13/EWG:**

- Verbraucher: Natürliche Person, die bei Verträgen, die unter diese Richtlinie fallen, zu einem **Zweck handelt, der nicht der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.**
- Einheitlicher Verbraucherbegriff erstrebenswert → jeder Rechtsakt definiert den Begriff anders (Rz 67) → dennoch weitgehend gleichlaufende Verbraucherbegriffe → EuGH legt Verbraucherbegriff daher einheitlich aus
- Nicht zwingend eng auszulegen, wie iZm internationaler Zuständigkeit
- Im Abschlusszeitpunkt ist Verbrauchereigenschaft zu prüfen → konkret ist Verbrauchereigenschaft zu bejahen

- **Verhältnis von Verbraucher- und „Unternehmen“begriff**

- Kein dichotomes Verhältnis?
- Trotz der umfassenden Prüfung hätte mit der Verneinung der Unt-Eigenschaft auch die Verbrauchereigenschaft bejaht werden können

I.1. Verbraucher oder Unternehmer 1/2

EuGH 24.10.2024, C-437/23

- **Sachverhalt:**

- Die Kl schlossen im Jahr 2008 einen HIKrV zum **Erwerb einer Wohnung in Warschau**, die anschließend **entgeltlich vermiete** werden sollte. Mit Mieten sollten Kreditraten getilgt werden.
- Es handelt sich dabei um die **erste Wohnung** der Kl.
- 2019 war der Kredit abgezahlt und die Immobilie wurde veräußert
- Der Darlehensvertrag war an CHF gekoppelt; die **Koppelungsklausel** wurde von Kl als unzulässig eingestuft.
- Ende 2019 klagten die Kl auf **Rückerstattung sämtlicher Zahlungen**: wegen der unzulässigen Klausel wäre der Vertrag nichtig. Die Geltendmachung der Unzulässigkeit der Klausel setzt die Verbrauchereigenschaft iSd Klausel-RL voraus.

- **Vorlagefragen:**

- Sind natürliche Personen, die einen Hypothekendarlehensvertrag zum Erwerb und der anschließenden Vermietung einer Wohnung abschließen („buy-to-let“), als Verbraucher iSd Klausel-RL anzusehen?

I.1. Verbraucher oder Unternehmer 2/2

EuGH 24.10.2024, C-437/23

- **Richtlinientext**

- Art 2 b) RL 93/13 „Verbraucher: Natürliche Person, die bei Verträgen, die unter diese Richtlinie fallen, zu einem **Zweck handelt, der nicht der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.**“
- „Gewerbetreibender: eine natürliche oder juristische Person, die bei Verträgen, die unter die Richtlinie fallen, im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, auch wenn diese dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzurechnen ist“
- Ist Erwerb einer Immobilie zum Zweck der Vermietung eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit?

- **EuGH:**

- Verbraucherbegriff ist **weit auszulegen**, um den Schutz der schwächeren Vertragspartei zu gewährleisten (Rz 28)
- Anhand Gesamtumständen des Einzelfalls zu beurteilen (Polizeibeamter und Schulleiterin als KN)
- Hinter dem Erwerb steckte keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit, der Erwerb diene nur der Steigerung des Privatvermögens und stelle eine Investition dar (Rz 33)
- Allein der Umstand, dass durch die Investition regelmäßige Einnahmen erzielt werden sollen, schadet nicht dem Verbraucherbegriff (Rz 36)
- Übereinstimmung mit dem Verbraucherbegriff nach § 1 UGB: Vermietung und Verwaltung von Immobilien erst ab fünf Mietobjekten unternehmerische Tätigkeit (3 Ob 547/93)
- EuGH spricht nicht an, was bei 2 bis 4 Einheiten gilt.

I.1. Verbraucher oder Unternehmer 1/1

OGH 23.10.2025, 2 Ob 52/25y:

- **Sachverhalt:**
 - Kläger nimmt Kredit auf, um 5 Liegenschaften zu kaufen
 - Kläger will Bearbeitungsentgelte zurück

- **Verbraucher oder Unt?**
 - Nimmt Vorbereitungsgeschäft an (§ 1 Abs 3 KSchG)

I. Allgemeines zur Klauselkontrolle

I.2. Im Einzelnen ausverhandelte Klauseln

OGH 17.12.2024, 10 Ob 54/24z

OGH 23.10.2025, 2 Ob 52/25y

I.2. Im Einzelnen ausverhandelte Klauseln

OGH 17.12.2024, 10 Ob 54/24z

I.2. Im Einzelnen ausverhandelte Klauseln 1/2

OGH 17.12.2024, 10 Ob 54/24z:

- **Informationen zum Verfahren:**

- Individualverfahren – AGB-Kontrolle in Mietvertrag
- Relevanz für das Bankrecht: Art 3 (1) RL 93/13/EWG: keine Klauselkontrolle, wenn im Einzelfall ausverhandelt
- Vertragsbestimmungen im Einzelnen ausverhandelt? → **keine AGB**

- **Sachverhalt:**

- Verbraucher unterfertigten Mietangebot inkl Bestimmungen zu Bewirtschaftungskosten
- Mietvertrag sowie Klauseln über Bewirtschaftungskosten wurden nicht mündlich erörtert
 - Mietvertrag wurde Verbrauchern (lediglich) zur Durchsicht vorübergehend ausgehändigt
 - Verbraucher hat keine eigenen Vorstellungen formuliert
- Geltendmachung eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG → Rückzahlung auf Basis intransparenter Klauseln gezahlter Beträge

I.2. Im Einzelnen ausverhandelte Klauseln 2/2

OGH 17.12.2024, 10 Ob 54/24z:

- **1. u 2. Instanz:** Bejahen Ausverhandeln im Einzelfall, weil Änderungen vorgenommen werden hätten können
- **OGH zum Erfordernis „im Einzelnen ausverhandelt“ (Rz 26 f):**
 - Kein Ausverhandeln im Einzelnen in folgenden Fällen:
 - bei (einseitiger) Formulierung einer Klausel ohne diesbezügliche Verhandlungen
 - wenn die Klausel zwischen Vertragsteilen bloß erörtert und Verbraucher bewusst gemacht worden ist
 - Ausverhandeln im Einzelnen erfordert, **dass der Unternehmer zu einer Änderung des von ihm verwendeten Textes erkennbar bereit gewesen ist**
- **Beurteilung der konkreten Klauseln:**
 - Klausel in einem schriftlichen Mietvertrag, den der Unternehmer dem Verbraucher (bloß) „zur Durchsicht bzw Unterfertigung“ aushändigt, ist nicht im Einzelnen ausverhandelt
 - Freundschaftliches Verhältnis sowie Vereinbarung über Änderung am Mietgegenstand sprechen nicht gegen dieses Ergebnis
- Vertragsbestimmungen über Bewirtschaftungskosten unterliegen AGB-Kontrolle

I.2. Im Einzelnen ausverhandelte Klauseln

OGH 23.10.2025, 2 Ob 52/25y

I.2. Im Einzelnen ausverhandelte Klauseln 1/2

OGH 23.10.2025, 2 Ob 52/25y:

- **Informationen zum Verfahren:**

- Individualverfahren – AGB-Kontrolle/Kreditvertrag (va Bearbeitungsentgelte)
- Relevanz für das Bankrecht: Art 3 (1) RL 93/13/EWG: keine Klauselkontrolle, wenn im Einzelfall ausverhandelt
- Vertragsbestimmungen im Einzelnen ausverhandelt? → **keine AGB**

- **Sachverhalt:**

- KN nimmt Kredit idH von EUR 650.000,- zum Ankauf von 5 Wohnungen auf
- Kreditvertrag enthält Klausel zu Bearbeitungsspesen (EUR 20.850 = ~3%); Kontoführungsentgelt (EUR 1327,2); Grundbuchseintragungsgebühr (EUR 8.340); Schätzgebühr (EUR 695); effektiver Jahreszinssatz 1,4%
- Begehren: Rückzahlung der EUR 20.850 samt Zinsen

I.2. Im Einzelnen ausverhandelte Klauseln 2/2

OGH 23.10.2025, 2 Ob 52/25y:

- **1. Instanz:** Bearbeitungsspesen seinen „konkret vereinbart worden“ → keine Klauselkontrolle
 - **2. Instanz:** Bearbeitungsspesen = NL → Klauselkontrolle aber nicht gröblich benachteiligend (kein § 879 Abs 3 ABGB)
 - **OGH zum Erfordernis „im Einzelnen ausverhandelt“ (Rz 14 ff):**
 - Kein Ausverhandeln im Einzelnen in folgenden Fällen:
 - Im Voraus abgefasster Vertragstext ohne Einfluss des Verbrauchers auf Inhalte
 - Das gilt selbst dann, wenn andere Vertragsbestandteile auf Wunsch des Verbrauchers abgeändert wurden
 - Ausverhandeln im Einzelnen erfordert, **dass der Unternehmer zu einer Änderung des von ihm verwendeten Textes erkennbar bereit gewesen ist**
 - **Beurteilung der konkreten Klauseln:**
 - Klauseln wurden durch Bank vorgelegt und es wurde fehlende Verhandlungsbereitschaft nicht bestritten (Rz 17)
 - Klauseln wurden nicht im Einzelfall ausverhandelt (→ 879 Abs 3 ABGB; 6 Abs 3 KSchG)
- Vertragsbestimmungen unterliegen AGB-Kontrolle

I. Allgemeines zur Klauselkontrolle

I.3. Abgrenzung Hauptleistung – Nebenleistung

OGH 19.02.2025, 7 Ob 169/24i

OGH 13.02.2025, 9 Ob 116/24k

OGH 23.10.2025, 2 Ob 52/25y

OGH 23.10.2025, 2 Ob 92/25f

BGH 07.06.2011, XI ZR 388/10

I.3. Abgrenzung Hauptleistung – Nebenleistung

OGH 19.02.2025, 7 Ob 169/24i

I.3. Abgrenzung Hauptleistung – Nebenleistung 1/5

OGH 19.02.2025, 7 Ob 169/24i:

- **Informationen zum Verfahren:**

- Verbandsverfahren – Klauselkontrolle

- **Besondere Relevanz:**

- Abgrenzung Hauptleistung (HL) – Nebenleistung (NL) (§ 879 Abs 3 ABGB)
- 1. Instanz: Klauselinhalte Teil der HL; 2. Instanz: § 6 Abs 3 KSchG

- **Relevante Klauseln: (siehe hierzu „II. Strukturiertes Entgelt“)**

- (HL?) Klausel 1.1: Kreditbearbeitungsentgelt: 1,5% vom Kreditbetrag: (§ 879 Abs 3 ABGB)
- Klausel 1.3: Entgelt für die Ausstellung von Lösungsquittungen: EUR 130: (§ 879 Abs 3 ABGB)
- (HL?) Klausel 1.4: Entgelt für Vertragsänderung Zwischenfinanzierung; pro angefangene 6M 1% (§ 879 Abs 3 ABGB)
- Klausel 1.5: Mahnkosten: EUR 20 (§ 879 Abs 3 ABGB)
- (HL?) Klausel 1.7: Bearbeitungsentgelt für Zwischenfinanzierung: 6M: 1%; 7-12M: 2%; 13-18M: 3% (§ 879 Abs 3 ABGB)
- (HL?) Klausel 1.8: Bearbeitungsentgelt für Rahmenkredit: 1% pa; mind EUR 400 (§ 879 Abs 3 ABGB)
- (HL?) Klausel 1.9: Kontoführungsentgelt pro Abschluss: Kreditbox Schnell & Auto: EUR 19; Kreditbox Wohnen: EUR 19,5; Online-Kredit: EUR 9,9 (§ 6 Abs 3 KSchG: Quartal, Monat?).

I.3. Abgrenzung Hauptleistung – Nebenleistung 2/5

Art 4 Abs 2 Klausel-RL: Die Beurteilung der Mißbräuchlichkeit der Klauseln betrifft **weder den Hauptgegenstand** des Vertrages noch die **Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und den Dienstleistungen bzw. den Gütern**, die die Gegenleistung darstellen, sofern diese Klauseln klar und **verständlich abgefaßt** sind.

OGH 19.02.2025, 7 Ob 169/24i:

▪ Abgrenzung Hauptleistung – Nebenleistung: EuGH

- Rs Caixabank II (C-224/19 et al: Bereitstellungsprovisionen): Begriff „Hauptgegenstand des Vertrags“ umfasst diejenigen Klauseln, die die Hauptleistungen des Vertrags festlegen und ihn als solche charakterisieren
 - Klauseln mit akzessorischem Charakter stellen keinen Hauptgegenstand des Vertrags dar
- Rs Profi Credit Polska (C-84/19 et al: Provision, Bereitstellungsgebühr): Art 4 Abs 2 Klausel-RL als Ausnahme von der Inhaltskontrolle eng auszulegen
- Rs Caixabank SA III (C-565/21: Bereitstellungsgebühr): Widersprüche Gebot der engen Auslegung, wenn in den Begriff des Hauptgegenstands des Vertrags alle Leistungen einbezogen würden, die lediglich mit Hauptgegenstand selbst zusammenhängen
- Rs Caixabank SA III (C-565/21) + Rs Provident Polska (C-321/22): Bereitstellungsprovision gehört nicht zum Hauptgegenstand des Kreditvertrags
- Rs Kiss (C-621/17): zweite Kategorie der Angemessenheit hat eingeschränkte Tragweite, da nur Wertverhältnis nicht geprüft werden kann (keine in Betracht kommende Standards oder juristische Kriterien)

Wurmnest: europäisch-autonome Kriterien

I.3. Abgrenzung Hauptleistung – Nebenleistung 3/5

OGH 19.02.2025, 7 Ob 169/24i:

- **Abgrenzung Hauptleistung – Nebenleistung: OGH**
 - Relativsatz „die nicht die beiderseitigen Hauptleistungen festlegen“ (§ 879 Abs 3 ABGB):
 - HL als Ausnahme-TB eng auszulegen (Rz 12; so auch 5 Ob 191/24k, Rz 24)
 - umfasst **nur die individuelle, zahlenmäßige Umschreibung** der beiderseitigen Leistung, nicht aber etwa Bestimmungen, welche die Preisberechnung in allgemeiner Form regeln oder die vertragstypischen Leistungen generell näher umschreiben
 - **Hauptleistung:** Leistungsbeschreibungen, die Art, Umfang und Güte der geschuldeten Leistung festlegen
 - **Nebenleistung:** Klauseln, die das eigentliche Leistungsversprechen einschränken, verändern oder aushöhlen

I.3. Abgrenzung Hauptleistung – Nebenleistung 4/5

OGH 19.02.2025, 7 Ob 169/24i:

▪ Abgrenzung Hauptleistung – Nebenleistung: OGH

- In AGB enthaltene Entgeltklauseln, die ein **Zusatzentgelt**
 - soweit sie **zur Abgeltung** einer im **Regelfall mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Leistung** vorgesehen werden
 - schränken eigentliches Leistungsversprechen ein, verändern es oder höhlen es aus
 - → und unterliegen damit **Inhaltskontrolle**
 - **Ausnahme: Entgelte zur Abgeltung** einer nur aufgrund von Besonderheiten im Einzelfall erforderlichen **Mehrleistung**,

→ Für Standardleistungen keine zusätzlichen Entgelte

„Ansonsten bestünde für Kreditunternehmer ein Anreiz, das im Kundenfokus stehende „eigentliche“ Entgelt (zB Sollzinsen) zu „drücken“ und sich eine bessere Position im Wettbewerb dadurch zu verschaffen, dass möglichst weitgehend Zusatzentgelte verrechnet werden, die vom Verbraucher nur peripher wahrgenommen werden“ idS auch Vonkilch, ÖJA 2024, 179

I.3. Abgrenzung Hauptleistung – Nebenleistung 5/5

OGH 19.02.2025, 7 Ob 169/24i:

- **Abgrenzung Hauptleistung – Nebenleistung: Entwicklung der Rsp**
 - 6 Ob 13/16d: Kreditbearbeitungsgebühren → Hauptleistung
 - 4 Ob 74/22v: Rsp des OGH, wonach laufzeitunabhängige „Bearbeitungs-“ oder „Manipulationsgebühren“ Entgelt und daher nicht kontrollunterworfen seien, im unionsrechtlichen Lichte neu zu bewerten → **Kontoführungsentgelt keine Hauptleistung**
 - 7 Ob 169/24i: Kreditbearbeitungsentgelt/Mahnspesen/Zwischenfinanzierungsentgelt/jährl Bearbeitungsentgelt nur akzessorisch zu Hauptgegenstand des Vertrags
 - **Kreditbearbeitungsentgelte** kein Hauptgegenstand des Kreditvertrags (*Inhaltskontrolle*)

I.3. Abgrenzung Hauptleistung – Nebenleistung

OGH 13.02.2025, 9 Ob 116/24k

I.3. Abgrenzung Hauptleistung – Nebenleistung 1/2

OGH 13.02.2025, 9 Ob 116/24k:

- **Informationen zum Verfahren:**
 - Verbandsverfahren – Zulässigkeit einer Servicegebühr
- **Sachverhalt:**
 - Beklagte vermittelt auf Lieferplattform die Waren ihrer Partnerbetriebe an die Kunden
 - Klausel über Servicegebühr findet sich in den Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB)
 - Servicegebühr wird auf Plattform während des Bestell- und Bezahlungsvorgangs angezeigt
 - Informationsfeld: „Diese Gebühr hilft uns dabei, unsere Plattform und Services zu verbessern“
 - Im Bereich FAQ wird auf die Servicegebühr von **EUR 0,25 pro Bestellung** hingewiesen
- **Instanzgerichte:** 1. Instanz: stattgegeben; 2. Instanz: abgewiesen

I.3. Abgrenzung Hauptleistung – Nebenleistung 2/2

OGH 13.02.2025, 9 Ob 116/24k:

- **OGH:** Revision als unzulässig zurückgewiesen
 - Servicegebühr stellt Entgelt des Kunden „für die erbrachten Dienstleistungen“ dar (= Vermittlung des Vertrags durch Zurverfügungstellen der Plattform + App)
 - beschreibende Verwendung der Servicegebühr in AGB, ALB sowie in FAQ ändert daran nichts
 - Keine Anwendung des § 879 Abs 3 ABGB und § 6c KSchG: Servicegebühr stellt **vereinbartes Entgelt für die (Haupt-)Leistung** dar (*kein Zusatzentgelt*)
 - Kein Verstoß gegen § 864a ABGB: kein Überraschungseffekt
 - Kein Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG: konkrete Servicegebühr am Ende des Bestellvorgangs angezeigt

I.3. Abgrenzung Hauptleistung – Nebenleistung

OGH 23.10.2025, 2 Ob 52/25y

I.3. Abgrenzung Hauptleistung – Nebenleistung 1/2

Art 4 Abs 2 Klausel-RL: Die Beurteilung der Mißbräuchlichkeit der Klauseln betrifft **weder den Hauptgegenstand** des Vertrages noch die **Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und den Dienstleistungen bzw. den Gütern**, die die Gegenleistung darstellen, sofern diese Klauseln klar und **verständlich abgefaßt** sind.

OGH 23.10.2025, 2 Ob 52/25y:

- **Informationen zum Verfahren:**

- Individualverfahren – AGB-Kontrolle/Kreditvertrag (va Bearbeitungsentgelte)
- NL iSd Art 4 Abs 2 2. Alt?

- **Sachverhalt:**

- KN nimmt Kredit idH von EUR 650.000,- zum Ankauf von 5 Wohnungen auf
- Kreditvertrag enthält Klausel zu
 - Bearbeitungsspesen (EUR 20.850 = ~3%);
 - Kontoführungsentgelt (EUR 1327,2);
 - Grundbuchseintragungsgebühr (EUR 8.340);
 - Schätzgebühr (EUR 695);
 - effektiver Jahreszinssatz 1,4%
- Begehren: Rückzahlung der EUR 20.850 samt Zinsen

I.3. Abgrenzung Hauptleistung – Nebenleistung 2/2

OGH 23.10.2025, 2 Ob 52/25y:

- **1. Instanz:** Bearbeitungsspesen seinen „konkret vereinbart worden“ → keine Klauselkontrolle
- **2. Instanz:** Bearbeitungsspesen = NL → Klauselkontrolle aber nicht gröblich benachteiligend (kein § 879 Abs 3 ABGB)
- **OGH zu HL/NL iSd Art 4 Abs 2 RL 93/13/EWG (Rz 22 ff)**
 - Kreditbearbeitungsgebühren betreffen **nicht Hauptgegenstand** des Verfahrens
 - Kreditbearbeitungsentgelte fallen aber unter die **2. Kategorie des Art 4 Abs 2 RL 93/13/EWG** → keine Klauselkontrolle, wenn transparent abgefasst (so auch EuGH 30.04.2025, C-699/23 Rz 50 ff)
 - National können strengere Vorschriften greifen (Art 8 RL 93/13/EWG)
 - Zur Transparenz (Rz 26 ff): konkret transparente Klausel
 - Missbrauchskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB (Rz 29 ff): Art 4 Abs 2 RL 93/13/EWG greift → Rsp des EuGH nicht einschlägig, aber strengere Prüfung nach § 879 Abs 3 ABGB
 - NL iSd § 879 Abs 3 ABGB (Rz 30): Zusatzentgelt, das Leistungsversprechen einschränkt → NL (allerdings wieder unter Bezug auf EuGH)

latenter
Widerspruch?



I.3. Abgrenzung Hauptleistung – Nebenleistung

OGH 23.10.2025, 2 Ob 92/25f

I.3. Abgrenzung Hauptleistung – Nebenleistung 1/2

*Art 4 Abs 2 Klausel-RL: Die Beurteilung der Mißbräuchlichkeit der Klauseln betrifft **weder den Hauptgegenstand** des Vertrages noch die **Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und den Dienstleistungen bzw. den Gütern**, die die Gegenleistung darstellen, sofern diese Klauseln klar und **verständlich abgefaßt** sind.*

OGH 23.10.2025, 2 Ob 92/25f:

- **Informationen zum Verfahren:**

- Individualverfahren – AGB-Kontrolle/Kreditvertrag (va Bearbeitungsentgelte)
- NL iSd Art 4 Abs 2 2. Alt?

- **Sachverhalt:**

- KN erweitert Kreditrahmen im Nov 2016 um EUR 405.000,-
- Kreditvertrag enthält Klausel zu Bearbeitungsspesen (EUR 12.150); gerichtl Eintragungsgebühr (EUR 1944,2); Entgelt für Grundbuchsgesuch (EUR 130); Entgelt für Liegenschaftsbesichtigung und -bewertung (EUR 290); Entgelt für Grundbuchsüberprüfung (EUR 50); Entgelt für Abwicklung über Treuhänder (EUR 70); Notargebühr (EUR 87,02)
- Begehren: Rückzahlung der EUR 12.150 samt Zinsen (größt Benachteiligung und Intransparenz)

I.3. Abgrenzung Hauptleistung – Nebenleistung 2/2

OGH 23.10.2025, 2 Ob 52/25y:

- **1. Instanz:** Bearbeitungsspesen sind Teil der HL, die auch transparent vereinbart war
- **2. Instanz:** bestätigt erste Instanz (im Ergebnis und inhaltlich)
- **OGH zu HL/NL bei § 6 Abs 3 KSchG:** nicht relevant
 - § 6 Abs 3 KSchG ist auch auf HL anzuwenden (Rz 18).

EuGH 30.04.2025, C-699/23 (Rz 39)

- Bei Prüfung der Transparenz ist Einordnung in HL und NL nicht erforderlich
- Gesamter Vertrag muss transparent sein

II. Strukturiertes Entgelt

II.1. Kontoführungsgebühr

OGH 17.10.2023, 4 Ob 74/22v

OGH 23.01.2025, 4 Ob 181/24g

OGH 19.02.2025, 7 Ob 169/24i

BGH 07.06.2011, XI ZR 388/10

2.1. Kontoführungsgebühr

OGH 17.10.2023, 4 Ob 74/22v

2.1. Kontoführungsgebühr 1/2

Verbandserfahren (AK → Bausparkasse)
OGH 17.10.2023, 4 Ob 74/22v:

Der Bausparer bzw. Darlehensnehmer hat in jedem Kalenderjahr (außer in jenem des Beginns des Bausparvertrages) für die Kontoführung ein Entgelt zu leisten. Dieses beträgt EUR 11,28, ab Gewährung des Darlehens EUR 40,-. Das Entgelt ist am 1.1. jedes Jahres fällig und wird dem Konto angelastet.

▪ Sachverhalt

- Bausparkasse kündigt Bausparverträge, die seit mehr als Zehn Jahren Zuteilungsreifer erreicht haben und davon kein Gebrauch gemacht wurde
- Grund: Niedrigzinsumfeld
- Klägerin begehrt es der Beklagten zu verbieten, von einem vertraglich nicht zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch zu machen und zehn ABB zu verwenden.

▪ Prozessgeschichte

- **1. Instanz:** Kündigung ist unlauter; Kontoführungsgebühr ist HL
- **2. Instanz:** bestätigt; Kontoführungsgebühr ist HL
- **OGH:** Revision berechtigt; ob Kündigung rechtm war, ist im fortgesetzten Verfahren zu klären (Rz 30 ff)

2.1. Kontoführungsgebühr 2/2

Verbandserfahren (AK → Bausparkasse)

OGH 17.10.2023, 4 Ob 74/22v:

Der Bausparer bzw. Darlehensnehmer hat in jedem Kalenderjahr (außer in jenem des Beginns des Bausparvertrages) für die Kontoführung ein Entgelt zu leisten. Dieses beträgt EUR 11,28, ab Gewährung des Darlehens EUR 40,-. Das Entgelt ist am 1.1. jedes Jahres fällig und wird dem Konto angelastet.

▪ Klausel 6: Kontoführungsentgelt

- Die HL einschränkende Klauseln sind NL
- Rsp des OGH, wonach alles, was der KN über die Rückgabe der Valuta hinaus für den Erhalt der Leistung des Kreditgebers zu geben hat, Entgelt und daher nicht kontrollunterworfen ist, ist in unionsrechtlichem Lichte neu zu bewerten
 - Kontoführungsgebühr unterliegt Inhaltskontrolle
- Entgelte in Zusammenhang mit Bankgeschäften insb dann zulässig, wenn sie dem **Verursacherprinzip** folgend von jenen Kunden zu entrichten sind, für die Aufwand betrieben werden muss (Rz 89)
- Pauschalierung von Entgelten nicht von vornherein abzulehnen, solange damit konkrete **Kosten nicht grob überschritten** werden (Rz 90)
- Revision der Klägerin thematisiert nicht, dass die von der Beklagten geforderten Kontoführungsentgelte ihren Aufwand im Sinn der Judikatur des EuGH grob überschreiten würden
- Klausel zulässig (nicht gröblich benachteiligend)

Klausel zulässig

II.1. Kontoführungsgebühr

OGH 23.01.2025, 4 Ob 181/24g

2.1. Kontoführungsgebühr 1/2

Verbandserfahren (AK → Bank)

OGH 23.01.2025, 4 Ob 181/24g:

Klausel 2: Kontoführungsgebühr Gesamtlaufzeit²⁾ EUR 588,00

²⁾Rabattierte Kontoführungsgebühr von EUR 4,90 wird
zusätzlich zur jeweiligen Rate verrechnet.“
(= Teil der Übersicht zum Gesamtkreditbetrag)

▪ Sachverhalt

- 1) Einmalige **Bearbeitungsgebühr** von EUR 900; (6 Abs 3 KSchG)
- 2) **Kontoführungsgebühr** Gesamtlaufzeit von EUR 588; Rabattierte Kontoführungsgebühr von EUR 4,9 wird zusätzlich zur jeweiligen Rate verrechnet <-> Serviceleistung iZm Kontoführung: kostenlos (§ 6 Abs 3 KSchG)
- 3) Für jeden **erfolglosen Lastschriftinzugsversuch** der Bank am Girokonto: Gebühr von EUR 12; (§ 879 Abs 3 ABGB)
- 4) **Sonstige Kosten und Gebühren**, soweit sie anfallen zB Stundungsgebühren; Ratenplanänderungen; Höhe aktueller Preisaushang in den Filialen und Onlineabruf. (§ 6 Abs 3 KSchG: Abgrenzung, Querverweis)
- 5) **Sollzinssatz = Verzugszinssatz**: (§ 6 Abs 1 Z 13 KSchG)
- 6) **Mahnkosten** EUR 20/Mahnung bei verschuldetem Verzug; EUR 2/Mahnung an Mitschuldner, soweit notwendig und angemessen: **zulässig** (§ 1333 Abs 2 ABGB)
- (7) **Erhebungsgebühr** EUR 0, **Lohnvormerkgebühr** EUR 0)

▪ Prozessgeschichte

- **1. Instanz**: Klauseln 1, 2 (6 Abs 3 KSchG), 4 sind unzulässig
- **2. Instanz**: Klauseln 1, 2 (6 Abs 2 KSchG), 3, 4 sind unzulässig; 5, 6: zulässig
- **OGH**: Revision der Beklagten nicht zulässig; Revision der Kläger zulässig und zT berechtigt

II.1. Kontoführungsgebühr 2/2

Verbandserfahren (AK → Bank)

OGH 23.01.2025, 4 Ob 181/24g:

▪ Klausel 2: Kontoführungsgebühr

- Unter Überschrift „**Serviceleistungen im Zusammenhang mit Kontoführung**“ sind mehrere mit der Kontoführung verbundene Leistungen angeführt, wovon drei Leistungen als „**kostenlos**“ titulierte sind
 - durchschnittlichen Kreditnehmer ist **Überprüfung von Überschneidungen** unterschiedlicher **Gebühren im Zusammenhang mit vorgeschriebener Kontoführungsgebühr** nicht möglich ist
 - Nicht erkennbar, welche konkreten Leistungen mit „Kontoführungsgebühr“ verrechnet werden
- Klausel intransparent

Klausel 2: Kontoführungsgebühr Gesamtlaufzeit²⁾ EUR 588,00

*²⁾Rabattierte Kontoführungsgebühr von EUR 4,90 wird
zusätzlich zur jeweiligen Rate verrechnet.“
(= Teil der Übersicht zum Gesamtkreditbetrag)*

Klausel intransparent

II.1. Kontoführungsgebühr

OGH 19.02.2025, 7 Ob 169/24i

II.1. Kontoführungsgebühr 1/2

OGH 19.02.2025, 7 Ob 169/24i:

- Informationen zum Verfahren:
 - Verbandsverfahren – Klauselkontrolle

Klausel 1.9: „Kontoführungsentgelte pro Abschluss
Kreditbox Schnell & Auto EUR 19,90
Kreditbox Wohnen EUR 19,50
Einfach Online Kredit, INSTA Kredit EUR 9,90.“

- **Relevante Klauseln: (siehe hierzu „II. Strukturierter Entgeltbegriff“)**
 - (HL?) Klausel 1.1: Kreditbearbeitungsentgelt: 1,5% vom Kreditbetrag: (§ 879 Abs 3 ABGB)
 - Klausel 1.3: Entgelt für die Ausstellung von Löschungsquittungen: EUR 130: (§ 879 Abs 3 ABGB)
 - (HL?) Klausel 1.4: Entgelt für Vertragsänderung Zwischenfinanzierung; pro angefangene 6M 1% (§ 879 Abs 3 ABGB)
 - Klausel 1.5: Mahnkosten: EUR 20 (§ 879 Abs 3 ABGB)
 - (HL?) Klausel 1.7: Bearbeitungsentgelt für Zwischenfinanzierung: 6M: 1%; 7-12M: 2%; 13-18M: 3% (§ 879 Abs 3 ABGB)
 - (HL?) Klausel 1.8: Bearbeitungsentgelt für Rahmenkredit: 1% pa; mind EUR 400 (§ 879 Abs 3 ABGB)
 - **(HL?) Klausel 1.9: Kontoführungsentgelt pro Abschluss: Kreditbox Schnell & Auto: EUR 19; Kreditbox Wohnen: EUR 19,5; Online-Kredit: EUR 9,9 (§ 6 Abs 3 KSchG: Quartal, Monat?).**

II.1. Kontoführungsgebühr 2/2

Verbandserfahren

OGH 19.02.2025, 7 Ob 169/24i:

- **Prozessgeschichte**
 - **1. Instanz:** HL
 - **2. Instanz:** § 6 Abs 3 KSchG
- **Klausel 1.9: Kontoführungsentgelt (Rz 69 ff)**
 - Formulierung „Kontoführungsentgelte pro Abschluss“ ist intransparent, weil für Kreditnehmer **unklar bleibt, ob diese Entgelte nur einmal** (also bei Abschluss des jeweiligen Vertrags), oder aber **einmal pro Monat, pro Quartal oder pro Jahr** anfallen
 - Auch Berücksichtigung der Formulierung im Kreditanbot macht Klausel nicht transparent, weil für KN **nicht ersichtlich, dass Klausel im Kreditanbot Preisblatt konkretisiert** bzw abändert
 - Klausel verstößt gegen § 6 Abs 3 KSchG

*Klausel 1.9: „Kontoführungsentgelte pro Abschluss
Kreditbox Schnell & Auto EUR 19,90
Kreditbox Wohnen EUR 19,50
Einfach Online Kredit, INSTA Kredit EUR 9,90.“*

Klausel intransparent

II. Strukturiertes Entgelt

II.2. Kreditbearbeitungsgebühr/Bereitstellungsprovision

OGH 23.01.202, 2 Ob 238/23y: Kreditbearbeitungsentgelt (§ 6 Abs 3 KSchG)

OGH 23.01.2025, 4 Ob 181/24g: Kreditbearbeitungsentgelt (§ 6 Abs 3 KSchG)

OGH 19.02.2025, 7 Ob 169/24i: Kreditbearbeitungsentgelt (§ 879 Abs 3 ABGB)

EuGH 30.04.2025, C-699/23: Bereitstellungsgebühr, gemeint Bearbeitungsentgelt

OGH 23.10.2025, 2 Ob 52/25y: Kreditbearbeitungsentgelt (§ 879 Abs 3 ABGB)

OGH 23.10.2025, 2 Ob 92/25f: Kreditbearbeitungsentgelt (§ 6 Abs 3 KSchG)

OGH 25.06.2025, 5 Ob 191/24k (Kreditkarte) Bearbeitungsgebühr bei Fremdwährungszahlungen (§ 6 Abs 3 KSchG)

II.2. Kreditbearbeitungsgebühr

OGH 23.01.2024, 2 Ob 238/23y

II.2. Kreditbearbeitungsgebühr 1/1

Verbandserfahren

OGH 23.01.2024, 2 Ob 238/23y:

- **Kläger:** unzulässig
- **1. Instanz:** gibt statt; **2. Instanz:** bestätigt Intransparenz; **OGH:** Revision nicht zulässig
- **Klausel 1: Kreditbearbeitungsgebühr**
 - EuGH (C-565/21, *Caixabank SA III*) betont auch im Zusammenhang mit der Vereinbarung von Bearbeitungsentgelten – unabhängig davon, ob diese als HL o NL zu qualifizieren sind – Transparenzerfordernis → Überschneidungen müssen beurteilt werden können
 - Begriff der Kreditbearbeitungsgebühr für sich genommen zwar ausreichend transparent
 - Klauseln 2a – 2c verpflichten Verbraucher allerdings zur Zahlung weiterer Entgelte, die typischerweise bei Kreditaufnahme anfallen
 - Für Verbraucher nicht mehr ausreichend klar überprüfbar, inwieweit es daher zu **Überschneidungen** oder **Doppelverrechnungen** zwischen der Kreditbearbeitungsgebühr und weiteren Entgelten kommt
 - Bearbeitungsgebühr mangels Überprüfbarkeit von Überschneidungen intransparent; gilt auch für die anderen Entgelte; bei diesen ist auch unklar, wie oft sie verrechnet werden.

„**Einmalige Bearbeitungsgebühr** von 4,000% des Kreditbetrags, die dem Kreditkonto angelastet wird (Klausel 1)“

„**Erhebungsspesen** in Höhe von € 75,00 (Klausel 2a),
Überweisungsspesen in Höhe von € 15,00 (Klausel 2b)
und **Kosten für Porto und Drucksorten** in Höhe von € 25,00 (Klausel 2c),
die vom Kreditauszahlungsbetrag abgezogen werden.“

Klausel intransparent

II.2. Kreditbearbeitungsgebühr

OGH 23.01.2025, 4 Ob 181/24g

II.2. Kreditbearbeitungsgebühr 1/1

Verbandserfahren

OGH 23.01.2025, 4 Ob 181/24g:

Einmalige Bearbeitungsgebühr¹⁾ EUR 900,00

¹⁾Wird mitfinanziert und ist in die Kreditrate eingerechnet.“ (= Teil der Übersicht zum Gesamtkreditbetrag im Kreditvertrag).

▪ Klausel 1: Kreditbearbeitungsgebühr

- Vertragsformblatt sieht neben Bearbeitungsgebühr und Kontoführungsgebühr auch „einmalige Erhebungsgebühr“ und „einmalige Lohnvormerkgebühr“ vor
- ausdrückliche Anführung **weiterer einmaliger Gebühren** anlässlich des Vertragsabschlusses lässt für Verbraucher nicht mehr erkennen, was von einmaliger Bearbeitungsgebühr umfasst ist
- Klausel intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG

Klausel intransparent

II.2. Kreditbearbeitungsgebühr

OGH 19.02.2025, 7 Ob 169/24i

II.2. Kreditbearbeitungsgebühr 1/1

Verbandserfahren

OGH 19.02.2025, 7 Ob 169/24i:

- **1. Instanz:** HL; **2. Instanz:** 6 Abs 3 KSchG; **OGH:** § 879 Abs 3 ABGB
- **Klausel 1.1 (Kreditbearbeitungsentgelt) sowie 1.4, 1.7 und 1.8:**
 - **Pauschalierung** von Kreditbearbeitungsentgelten nach nationalem Recht zulässig; allerdings dürfen damit die konkreten Kosten **nicht grob überschritten** werden
 - Bei einer allein an **Höhe der Kreditvaluta bemessenen, prozentmäßigen Pauschalierung von 1,5 %** (ohne Obergrenze) besteht bei kundenfeindlichster Auslegung grobe Kostenüberschreitung
 - Nicht nachvollziehbar, warum sich bei Verdoppelung der Kreditsumme Aufwand um das Doppelte erhöhen soll
 - **EuGH** (05.06.2025 C-280/24 Rz 49 f): Verhältnismäßigkeit von Bearbeitungsentgelten ist 1) im Verhältnis zur Kreditsumme (nicht zum Aufwand) zu prüfen und muss 2) tatsächl erbrachten Leistungen und Kosten dafür entsprechen.
- Klausel 1.1 gröblich benachteiligend im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB
- Klauseln 1.4, 1.7 + 1.8 (Bearbeitungsentgelte für Rahmenkredit und Zwischenfinanzierung sowie für Vertragsänderung Zwischenfinanzierung) ebenfalls gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB

1.1: „Die Bank berechnet Ihnen 1,5 % Bearbeitungsentgelt vom Kreditbetrag bei Zuzählung.“

1.4. „Entgelt für die Vertragsänderung Zwischenfinanzierung pro 6M 1%,
1.7: „Zwischenfinanzierung Bearbeitungsentgelt einmalig, zuschlägig 1-3%
1.8: Rahmenkredit Bearbeitungsentgelt jährlich 1% mind EUR 400

Klausel gröbl
benachteiligend

II.2. Kreditbearbeitungsgebühr

EuGH 30.04.2025, C-699/23

FG vs Caja Rural de Navarra SCC

II.2. Bereitstellungsprovision, gemeint Bearbeitungsentgelt 1/4



EuGH 30.04.2025, C-699/23 (ähnlich: *EuGH 05.05.2025, C-280/24 – Kreditbearbeitungsgebühren*)

▪ **Sachverhalt:**

- FG schließt mit spanischer Bank einen Hypothekarimmobilienvertrag idH von EUR 168.200 ab (30J)
- Klausel mit Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,35 % des Darlehensbetrags, konkret EUR 588,80
- Klage auf Feststellung der Missbräuchlichkeit

▪ **Vorlagefragen (gekürzte Zusammenfassung):**

- 1, 2, 4, 5: Entspricht Klausel dem Transparenzgebot, obwohl die Klausel nicht die Einzelheiten aller als Gegenleistung für die Provision erbrachten Dienstleistungen und die dafür erforderliche Zeit enthält?
- 6: Ist es erlaubt, die Höhe der Provision als Prozentsatz des Gesamtbetrags des Darlehens anzugeben?
- 7, 8, 10: Ist es ausreichend, wenn auf nationaler Ebene anhand von Statistiken geprüft wird, ob die Klausel über Provision eine Grenze überschreitet, die durchschnittlichen Kosten einer Provision entspricht?

II.2. Bereitstellungsprovision, gemeint Bearbeitungsentgelt 2/4



EuGH 30.04.2025, C-699/23 (ähnlich: EuGH 05.05.2025, C-280/24 – Kreditbearbeitungsgebühren)

▪ **Vorlagefrage 1, 2, 4, 5:** Entspricht Klausel dem Transparenzgebot, obwohl die Klausel nicht die Einzelheiten aller als Gegenleistung für die Provision erbrachten Dienstleistungen und die dafür erforderliche Zeit enthält? 32 ff

- Zur Erfüllung des Transparenzgebots **nicht** vorausgesetzt wird (Rz 40 f):
 - Angabe von **Einzelheiten über Art aller als Gegenleistung** für die Provision erbrachten DL
 - Genaue Angabe der für die Dienstleistungserbringung **aufgewendete Zeit**
 - **Rechnungen vorzulegen**, in denen Inhalt der erbrachten DL + Stundensatz angeführt sind
- Verbraucher muss (jedoch) **in Lage versetzt** werden,
 - die sich für ihn ergebenden **wirtschaftlichen Folgen einzuschätzen**,
 - die **Art der Dienstleistungen**, die als Gegenleistung für ein in der Klausel vorgesehenes Entgelt erbracht werden, zu **verstehen** und
 - zu **überprüfen**, dass sich die verschiedenen, im Vertrag vorgesehenen Entgelte oder damit vergüteten Dienstleistungen nicht **überschneiden**
- Details hat nat Gericht anhand aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen (Rz 43 f)

(Aber!: EuGH C-280/24: Intransparent, wenn sich aus Bezeichnung der Gebühren nur ergibt, dass sie die für den Vertragsabschluss erforderlichen und zur internen Organisation des Kreditgebers gehörenden Handlungen des Kreditgebers abdecken)

II.2. Bereitstellungsprovision, gemeint Bearbeitungsentgelt 3/4



EuGH 30.04.2025, C-699/23 (ähnlich: EuGH 05.05.2025, C-280/24 – Kreditbearbeitungsgebühren)

- **Vorlagefrage 6:** Ist es erlaubt, die Höhe der Provision als Prozentsatz des Gesamtbetrags des Darlehens anzugeben? Rz 45 ff
- Nicht nur quantitative wirtschaftl Beurteilung; sondern Blick auf Rechtstellung
- Umstand, dass Höhe der Bereitstellungsprovision als Prozentsatz des Gesamtbetrags des Darlehens angegeben ist, führt **nicht zur Missbräuchlichkeit** und **nicht zur Intransparenz** der Klauseln (Rz 54 f)
- Verbraucher muss (jedoch) in Lage versetzt werden,
 - die sich für ihn aus Klausel ergebenden **wirtschaftlichen Folgen einzuschätzen**,
 - die **Art der Dienstleistungen**, die als Gegenleistung für ein in der Klausel vorgesehenes Entgelt erbracht werden, zu **verstehen** und
 - zu **überprüfen**, dass sich die verschiedenen, im Vertrag vorgesehenen Entgelte nicht **überschneiden**

II.2. Bereitstellungsprovision, gemeint Bearbeitungsentgelt 4/4



EuGH 30.04.2025, C-699/23 (ähnlich: EuGH 05.05.2025, C-280/24 – Kreditbearbeitungsgebühren)

- **Vorlagefrage 7, 8, 10:** Wann liegt Missbräuchlichkeit vor? Ist es ausreichend, wenn auf nationaler Ebene anhand von Statistiken geprüft wird, ob die Klausel über Provision eine Grenze überschreitet, die durchschnittlichen Kosten einer Provision entspricht?
- Keine Missbräuchlichkeit, sofern sich die erbrachten DL vernünftigerweise den beschriebenen Leistungen zurechnen lassen und der als Bereitstellungsprovision geforderte Betrag nicht im Verhältnis zum Darlehensbetrag übermäßig hoch ist
- Beurteilung der Missbräuchlichkeit anhand von nationalen Statistiken, die durchschnittliche Kosten von Bereitstellungsprovisionen für einen bestimmten Zeitraum festlegen, ist nur zulässig, wenn diese auf den **aktuellsten Daten** beruht (Rz 65)

Zum
Abschlusszeitpunkt?

II.2. Kreditbearbeitungsgebühr

OGH 23.10.2025, 2 Ob 52/25y

II.2. Kreditbearbeitungsgebühr 1/1

Individualverfahren

OGH 23.10.2025, 2 Ob 52/25y

- **Begehren:** Rückzahlung der Bearbeitungsgebühr
- **1. Instanz:** Abweisung; **2. Instanz:** bestätigt
- **OGH:** Revision zulässig und berechtigt
- **Erwägungen zu Bearbeitungsgebühren**
 - **Transparenz** (§ 6 Abs 3 KSchG)
 - Im KV wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit den Bearbeitungsspesen die **Bearbeitung des Kreditantrags, die Bonitätsprüfung sowie die Erstellung der Kreditunterlagen** entlohnt wird
 - Klar abgegrenzt → transparent
 - **Gröbliche Benachteiligung** (§ 879 Abs 3 ABGB)
 - Es greift die Ausnahme des **Art 4 Abs 2 RL 93/13 → § 879 Abs 3 ABGB** ist strenger
 - Zusatzentgelt schränkt Leistungsversprechen ein; in AGB verschobene Entgeltklauseln, denen Kreditvergabe gegenübersteht → § 879 Abs 3 ABGB
 - **Pauschalierung zulässig**, soweit konkrete Kosten nicht **grob überschritten** werden (Rz 36)
 - Kostenposten darf **nicht unverhältnismäßig höher** als Kosten der Bank sein
 - Hier **EUR 20.850** (~3%) bei **Kreditsumme von EUR 695.000**: gröbl benachteiligend für 20 bis 30h Aufwand
 - **Kein Rückwirkungsverbot** aufgrund Vertrauensschutzes
 - Klausel unzulässig

„Effektiver Jahreszinssatz	1,400 % p.a.
Verzugszinssatz	5,875 % p.a.
(bei jeder Veränderung des Sollzinssatzes verändert sich auch der Verzugszinssatz jeweils im gleichen Ausmaß)	
Bearbeitungsspesen (einmalig)*	20.850,00 EUR
Kontoführungsgebühr	
(für die gesamte Darlehenslaufzeit)	1.327,20 EUR
Grundbucheintragungsgebühr (einmalig)	8.340,00 EUR
Schätzgebühr (einmalig)	695,00 EUR
Gesamtkosten	94.987,39 EUR
Gesamtbetrag Ihrer Zahlungen	759.914,33 EUR“

II.2. Kreditbearbeitungsgebühr

OGH 23.10.2025, 2 Ob 92/25f

II.2. Kreditbearbeitungsgebühr 1/1

Individualverfahren

OGH 23.10.2025, 2 Ob 92/25f

- **Begehren:** Rückzahlung der Bearbeitungsgebühr
- **1. Instanz:** Abweisung; **2. Instanz:** bestätigt
- **OGH:** Revision zulässig und überwiegend berechtigt
- **Erwägungen zu Bearbeitungsgebühren**
 - **Transparenz** (§ 6 Abs 3 KSchG)
 - Bearbeitungsentgelt wurde auf intransparente Weise vereinbart, weil es nicht ausreichend von anderen Entgelten abgegrenzt werden kann (**Überschneidungsgefahr**):
 - Entgelt für Liegenschaftsbesichtigung und -bewertung
 - Entgelt für Grundbuchsüberprüfung
 - Entgelt für Abwicklung über Treuhänder (Rz 15)
 - **Gröbl Benachteiligung** (§ 897 Abs 3 ABGB): nicht geprüft
 - **Kein Rückwirkungsverbot**, weil 2016-Ent zu § 6 Abs 3 KSchG keine Aussage enthielt
- Klausel unzulässig

„-Bearbeitungsentgelt EUR 12.150,00 zuschlägig

- Gerichtliche Eingabegebühr fremd EUR 59,00 abschlägig
- Gerichtliche Eintragungsgebühr EUR 1.944,00 abschlägig
- Entgelt für Grundbuchsgesuch fremd EUR 130,00 zuschlägig
- Entgelt für Liegenschaftsbesichtigung und -bewertung EUR 290,00 zuschlägig
- Entgelt für Grundbuchsüberprüfung einmalig EUR 50,00 zuschlägig
- Entgelt für Abwicklung über Treuhänder EUR 70,00 zuschlägig
- Notargebühr EUR 87,02 abschlägig“

II.1. Bearbeitungsentgelt

OGH 25.06.2025, 5 Ob 191/24k

II.2. Bearbeitungsentgelt 1/1

Verbandserfahren (AK → Bank)

OGH 25.06.2025, 5 Ob 191/24k, Rz 92 ff

- **Kläger:** unwirksam, da falsch dargestellt u § 879 Abs 3 ABGB
- **1. Instanz:** unwirksam Art 4 Abs 1 VO (EU) 2021/1230
- **2. Instanz:** wirksam und kein Verstoß gegen VO
- **OGH:** Revision ist berechtigt
- **Klausel 7: Bearbeitungsentgelt bei Zahlung in fremder Währung**
 - Neben K8, welche die Kosten der Zahlung in fremder Währung regelt, ordnet K10 Bearbeitungsentgelte an → Überschneidungen können nicht überprüft werden
 - Intransparent → unwirksam, weshalb keine Bearbeitungsentgelte zu leisten sind

K10: „Das Bearbeitungsentgelt gemäß Punkt 20. ist zu zahlen: (a) für alle Fremdwährungstransaktionen (das sind Transaktionen, die nicht in Euro stattfinden) und (b) für grenzüberschreitende Kartentransaktionen in Euro. Im Falle von (b) ist das Bearbeitungsentgelt jedoch nicht zu zahlen, wenn am Zahlungsvorgang ein Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers beteiligt ist, der dem Zahlungsempfänger seine Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat der EU erbringt als Österreich. [...] Bearbeitungsentgelt (gemäß Punkt 9.4.) 1,65 % des vom KI autorisierten Betrages.“

Klausel intransparent

II. Strukturiertes Entgelt

2.3. Mahnkosten

OGH 23.01.2025, 4 Ob 181/24g

OGH 19.02.2025, 7 Ob 169/24i

II.3. Mahnkosten

OGH 23.01.2025, 4 Ob 181/24g

II.3. Mahnkosten 1/1

Verbandserfahren

OGH 23.01.2025, 4 Ob 181/24g Rz 38 f

Klausel 6 „Im Falle des verschuldeten Zahlungsverzuges fallen Mahnkosten iHv EUR 20,00 für jede Mahnung an den KN und iHv EUR 2,00 für jede Mahnung an einen Mitschuldner an, sofern diese zur **zweckentsprechenden Betreuung** oder Einbringung der Forderung notwendig und im Verhältnis zur betriebenen Forderung **angemessen** sind.“

- **1. Instanz:** zulässig; **2. Instanz:** zulässig; **OGH:** Zurückweisung der Revision
- **Klausel 6: Mahnkosten**
 - Keine gröbliche Benachteiligung
 - Hinweis auf mögliche Höhe + Einschränkung auf zweckmäßige bzw notwendige Kosten
 - Keine Intransparenz
 - Klausel ist **vollständig** (gibt Inhalt des § 1333 Abs 2 ABGB vollständig wieder);
 - mit auslegungsbedürftigen Begriff der „**Angemessenheit**“ wird ein Verhältnis zwischen einer Maßnahme und dem verfolgten Zweck beschrieben und die Angemessenheit dadurch verständlich gemacht;
 - fehlende Beschreibung der „**zweckentsprechenden Kosten**“ führt nicht zur Intransparenz
- Klausel zulässig

Klausel zulässig

II.3. Mahnkosten

OGH 19.02.2025, 7 Ob 169/24i

II.3. Mahnkosten 1/1

Verbandserfahren

OGH 19.02.2025, 7 Ob 169/24i Rz 65 ff:

Klausel 1.5: „Mahnungen
Kosten pro zweckentsprechender Mahnung bei
verschuldetem Zahlungsverzug EUR 20,00.“

- **1. Instanz:** zulässig; **2. Instanz:** § 879 Abs 3 ABGB; **OGH:** § 879 Abs 3 ABGB
- **Klausel 1.5: Mahnkosten**
 - Klausel enthält – entgegen § 1333 Abs 2 ABGB – keine Einschränkung auf im Verhältnis zur betriebenen Forderung **notwendige und angemessene Kosten** (*anders als Klausel 6 in 4 Ob 181/24g*)
 - Bei kundenfeindlichster Auslegung fallen selbst bei der Betreibung von Minimalbeträgen Mahnspesen von 20 EUR an
 - Klausel ist gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB

§ 1333 (2) ABGB

Der Gläubiger kann außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer, vom Schuldner verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere **die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen**, soweit diese in einem **angemessenen Verhältnis** zur betriebenen Forderung stehen.

II. Strukturiertes Entgelt

II.4. Sonstige Klauseln

OGH 23.01.2024, 2 Ob 238/23y

OGH 23.01.2025, 4 Ob 181/24g

OGH 19.02.2025, 7 Ob 169/24i

II.4. Sonstige Klauseln

OGH 23.01.2024, 2 Ob 238/23y

II.4. Sonstige Klauseln 1/1

Verbandserfahren

OGH 23.01.2024, 2 Ob 238/23y Rz 13 ff:

„Erhebungsspesen in Höhe von € 75,00 (Klausel 2a),
Überweisungsspesen in Höhe von € 15,00 (Klausel 2b)
und Kosten für Porto und Drucksorten in Höhe von € 25,00 (Klausel 2c),
die vom Kreditauszahlungsbetrag abgezogen werden.“

- **Kläger:** Klausel ist unzulässig (§ 864a, § 879 Abs 3 ABGB, 6 Abs 3 KSchG)
- **1. Instanz:** gibt Klage statt; **2. Instanz:** bestätigt; **OGH:** Revision unzulässig
- **Klausel 2a – 2c: Erhebungsspesen (2a), Überweisungsspesen (2b), Kosten für Porto + Drucksorten (2c)**
 - Bei kundenfeindlichster Auslegung unklar, ob **nur einmalige oder mehrfache Verrechnung** möglich
 - Bezugnahme auf den **Abzug vom Kreditauszahlungsbetrag** legt zwar einmalige Verrechnung nahe
 - mehrfache Verrechnung ist allerdings nicht ausgeschlossen, weil derartige Spesen auch nach Kreditvertragsabschluss noch auflaufen können
 - anders als bei der Bearbeitungsgebühr nicht auf die Einmaligkeit hingewiesen
- Klauseln 2a – 2c intransparent

Klauseln intransparent

II.4. Sonstige Klauseln

OGH 23.01.2025, 4 Ob 181/24g

II.4. Sonstige Klauseln 1/3

Verbandserfahren

OGH 23.01.2025, 4 Ob 181/24g Rz 23 ff:

*Klausel 3: „Für jeden erfolglosen Lastschriftinzugsversuch der BANK am Girokonto des KN wird eine Gebühr von EUR 12,00 erhoben.“
(= Satz 2 in Punkt 3.2 im Kreditvertrag)*

- **1. Instanz:** zulässig; **2. Instanz:** § 879 Abs 3 ABGB; **OGH:** Zurückweisung der Revision
- **Klausel 3: Lastschriftinzugsgebühr**
 - Klausel, die den Verbraucher zu einem **verschuldensunabhängigen Schadenersatz** verpflichtet, ist gröblich benachteiligend
 - Es könnte der Grund für den fehlerhaften Lastschriftinzug auch außerhalb der Sphäre des Kreditnehmers liegen.
 - Klausel gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB

Klauseln unzulässig

II.4. Sonstige Klauseln 2/3

Verbandserfahren

OGH 23.01.2025, 4 Ob 181/24g:

- **1. Instanz:** unzulässig; **2. Instanz:** Intransparenz
- **OGH:** Revision nicht zulässig

▪ Klausel 4: Sonstige Gebühren

- Querverweis in Klauselwerk oder Verweis auf Preislisten führt an sich **noch nicht per se zur Intransparenz**
- Intransparent bei **Unklarheit über Rechtsfolgen**, die sich aus Zusammenwirken der aufeinander bezogenen Bestimmungen ergeben
- Sowohl die Schwierigkeit der **Leistungsabgrenzung in Zusammenschau mit der Klausel 1** (einmalige Bearbeitungsgebühr), als auch die bloß **allgemeine Umschreibung** von Nebenleistungen unter (dynamischer) Verweisung auf einen (jeweils aktuellen) Preisaushang führt zur Intransparenz
- Klausel intransparent

Klausel 4,,Der KN ist verpflichtet, nachfolgende sonstige Kosten und Gebühren zu bezahlen, soweit diese im Rahmen des Vertragsabschlusses oder der Vertragsabwicklung anfallen:

*a) sonstige Kosten, welche für zusätzliche Dienstleistungen der BANK anfallen:
[zB **Stundungsgebühren, Ratenplanänderungen**]*

*Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um außervertragliche, gesetzlich nicht kostenlos zu erbringende Nebenleistungen zum Kredit. Die Höhe der Kosten für diese Dienstleistungen kann dem **jeweils aktuellen Preisaushang entnommen werden.** [...]*

Klausel intransparent

II.4. Sonstige Klauseln 3/3

Verbandserfahren

OGH 23.01.2025, 4 Ob 181/24g Rz 32 ff:

*Klausel 5: „Im Falle des verschuldeten Verzugs des KN wird **auf sämtliche überfälligen Forderungen der jeweils aktuelle Sollzinssatz** (Punkt 4. des Kreditvertrages) **als Verzugszinssatz** verrechnet und **am Ende eines jeden Kalenderquartals dem Kapital zugeschlagen.**“*

- **1. Instanz:** zulässig;
 - **2. Instanz:** zulässig: aus Klausel nicht ansatzweise ableitbar, dass Verzugszinsen bei überfälligen Forderungen auf die Kreditzinsen aufgeschlagen werden → Klausel unproblematisch
 - **OGH:** Revision zulässig und berechtigt:
 - **Klausel 5: Verzugszinsenklausel**
 - Verständnis als Verzugszinsen statt Sollzinsen oder Verzugszinsen zusätzl zu Sollzinsen?
 - Auslegung, dass Sollzinsen weiter gebühren und die Verzugszinsen aufgeschlagen werden, liegt bei kundenfeindlichster Auslegung nicht so fern, dass sie überhaupt nicht mehr in Betracht kommt
 - Damit besteht Möglichkeit, dass der vorgesehene Verzugszinssatz den vertragsgemäß vereinbarten (variablen) Zinssatz um mehr als fünf Prozentpunkte pro Jahr übersteigt
- Klausel verstößt gegen § 6 Abs 1 Z 13 KSchG

§ 6 Abs 1 KSchG: [...]

„13. die im Fall des Verzugs des Verbrauchers zu zahlenden Zinsen den für den Fall vertragsgemäßer Zahlung vereinbarten Zinssatz um mehr als fünf Prozentpunkte pro Jahr übersteigen;“

II.4. Sonstige Klauseln

OGH 19.02.2025, 7 Ob 169/24i

II.4. Sonstige Klauseln 1/1

Verbandserfahren

OGH 19.02.2025, 7 Ob 169/24i Rz 52 ff:

Klausel 1.3.: „Entgelt für die Ausstellung von Lösungsquittungen EUR 130,00.“

- **1. Instanz:** zulässig; **2. Instanz:** § 879 Abs 3 ABGB; **OGH:** Revision ist zulässig aber nicht berechtigt
- **Klausel 1.3: Entgelt für die Ausstellung von Lösungsquittungen**
 - Nebenvertragliche Leistungspflicht, die Leistungsversprechen einschränkt
 - Kosten für die Ausstellung von Lösungsquittungen hat nach dem Gesetz (§ 1369 ABGB) und hL der Gläubiger zu tragen
 - Abweichung von dispositiven Recht ohne sachliche Rechtfertigung kann gröblich benachteiligen
 - Einräumung einer Hypothek dient allein Sicherungsinteresse der Beklagten; Kreditnehmer erlangt dadurch keinen wirtschaftlichen Vorteil, der über die Kreditgewährung hinausgeht
 - Entgelt entsprechen keine konkreten Aufwendungen oder Leistungen, die über das übliche, mit jeder hypothekarisch gesicherten Kreditvertragsbegründung entstehende Maß hinausgehen
 - Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB (*keine sachliche Rechtfertigung*)

II. Strukturiertes Entgelt

II.5. Neues vom EuGH

EuGH 05.06.2025, C-280/24 (Malicnik)

II.5. Neues vom EuGH 1/4

„Bearbeitungsgebühren“ in Höhe von **einmalig 169 Euro**,
„Kreditverwaltungsgebühren“ in Höhe von **monatlich 2,99 Euro** sowie
„Kreditversicherungsgebühren“ in Höhe von **monatlich 6,40 Euro**.



EuGH 05.06.2025 C-280/24:

▪ Sachverhalt

- Mai 2012: Verbraucher schließt mit slowakischer Bank einen VKrV über einen Betrag von EUR **9.999** ab.
- Vertrag enthielt mehrere Entgeltbestandteile
- Klage auf Missbräuchlichkeit, weil Gegenleistung nicht angegeben sei

▪ Vorlagefragen

- **1.** Entspricht Entgeltklausel, die nicht erklärt, wofür das Entgelt gezahlt wird, sondern sich dies allenfalls aus der Bezeichnung ergibt, dem Transparenzgebot?
- **2.** Müssen Zusatzentgelte tatsächlichen Aufwand der Bank widerspiegeln?
- **3.** Falls Zusatzentgelte den Aufwand der Bank widerspiegeln müssen, ist es diesfalls bei der Missbrauchsprüfung zu berücksichtigen, dass die gesamten Kosten auf den Kreditnehmer abgewälzt werden, obwohl Bank Eigeninteresse hat?

II.5. Neues vom EuGH 2/4

„Bearbeitungsgebühren“ in Höhe von **einmalig 169 Euro**,
„Kreditverwaltungsgebühren“ in Höhe von **monatlich 2,99 Euro** sowie
„Kreditversicherungsgebühren“ in Höhe von **monatlich 6,40 Euro**.



EuGH 05.06.2025 C-280/24 Rz 31 ff:

- **Vorlagefrage 1:** Entspricht Entgeltklausel, die nicht erklärt, wofür das Entgelt gezahlt wird, sondern sich dies allenfalls aus der Bezeichnung ergibt, dem Transparenzgebot?
 - Art 4 Abs 2 und 5 RL 93/13/EWG: Vertragsklauseln müssen klar und verständlich sein
 - Verbraucher muss die **wirtschaftl Folgen einschätzen** können
 - Bank muss die Gegenleistung einer Zusatzentgeltposition **nicht im Detail** anführen
 - Verbraucher muss Art der **tatsächlich erbrachten Leistungen erkennen** können
 - Verbraucher muss bei mehreren Positionen **Überschneidungen** prüfen können
 - Prüfung ist vom nat Gericht unter **Berücksichtigung der Einzelumstände** vorzunehmen
 - Werbung, Informationen des Kreditgebers
 - Maßstab: durchschnittlich, angemessen informierter, aufmerksamer und verständiger Verbraucher
 - Nat Gericht kann dabei nicht den Standpunkt einnehmen, dass sich der wirtschaftl Gehalt aus der Bezeichnung der Entgeltposition ergibt und daraus klar wird, dass die **Leistungen zur internen Organisation der Bank** gehören; Inhalt kann von Bank zu Bank variieren.

II.5. Neues vom EuGH 3/4

„Bearbeitungsgebühren“ in Höhe von **einmalig 169 Euro**,
„Kreditverwaltungsgebühren“ in Höhe von **monatlich 2,99 Euro** sowie
„Kreditversicherungsgebühren“ in Höhe von **monatlich 6,40 Euro**.



EuGH 05.06.2025 C-280/24 Rz 42 ff:

- **Vorlagefrage 2:** Müssen Zusatzentgelte tatsächlichen Aufwand der Bank widerspiegeln?
- **Vorlagefrage 3:** Falls Zusatzentgelte den Aufwand der Bank widerspiegeln müssen, ist es diesfalls bei der Missbrauchsprüfung zu berücksichtigen, dass die gesamten Kosten auf den Kreditnehmer abgewälzt werden, obwohl Bank Eigeninteresse hat?
 - Missbrauchsprüfung ist vom nat Gericht unter **Berücksichtigung der Einzelumstände** vorzunehmen; EuGH gibt „Hinweise“ („indications“)
 - (!) **Intransparenz bedeutet NICHT automatisch, dass Klausel missbräuchl ist** (Rz 44; C-265/22 Rz 66) (!)
 - **Hypothetischer Verhaltensmaßstab:** Hätte Verbraucher bei redl und fairer Behandlung der Klausel erwartungsgemäß zugestimmt? (Rz 46)
 - Prüfung des erheblichen Ungleichgewichts, das gegen Treu und Glauben Verbraucher benachteiligt
 - Quantitative wirtschaftl Prüfung: offensichtlich unverhältnismäßig?
 - Prüfung der rechtl Stellung: Beschränkung der Rechte, Behinderung bei Ausübung von Rechten, Auferlegung zusätzlicher, gesetzlich nicht vorgesehener Verpflichtungen

II.5. Neues vom EuGH 4/4

„Bearbeitungsgebühren“ in Höhe von **einmalig 169 Euro**,
„Kreditverwaltungsgebühren“ in Höhe von **monatlich 2,99 Euro** sowie
„Kreditversicherungsgebühren“ in Höhe von **monatlich 6,40 Euro**.



EuGH 05.06.2025 C-280/24 Rz 42 ff:

- **Vorlagefrage 2:** Müssen Zusatzentgelte tatsächlichen Aufwand der Bank widerspiegeln?
 - **Vorlagefrage 3:** Falls Zusatzentgelte den Aufwand der Bank widerspiegeln müssen, ist es diesfalls bei der Missbrauchsprüfung zu berücksichtigen, dass die gesamten Kosten auf den Kreditnehmer abgewälzt werden, obwohl Bank Eigeninteresse hat?
-
- 4 Anforderungen, eine Einschränkung (Rz 49 ff)
 - 1. verrechnete Leistung muss tatsächl erbracht werden und zu Leistungen zählen, die Bank erforderlicher Weise erbringt
 - 2. Verrechneter Betrag muss grundsätzl in Kosten Entsprechung finden
 - 3. keine Überschneidungen zw unterschiedl Positionen
 - 4 Verhältnis der Entgelte zur Kreditsumme muss verhältnismäßig sein
 - Einschränkung: Überwälzung von betriebswirtschaftlichen Kosten ist nicht allein deshalb missbräuchlich; es kommt auf Verhältnismäßigkeit an.

IV. Informationspflichten

EuGH 27.02.2025, C-85/24 (Zinsberechnungsmethoden)

EuGH 13.02.2025, C-472/23 (Entgeltänderungsbedingungen)

EuGH 23.01.2025, C-677/23 (Laufzeit und Zinsberechnung)

IV. Informationspflichten

EuGH 27.02.2025, C-85/24

„Repräsentative Beispiele“

IV. Informationspflichten nach WohnImmoKr-RL 1/3

EuGH 27.02.2025, C-85/24:

- **Sachverhalt** (Verbandsverfahren):

- BAWAG PSK stellt „Produktinformationsblatt Wohnkredite“ als allgemeine Information zur Verfügung
- Dort stellt sie repräsentative Beispiele zu verschiedenen variablen Zinsberechnungsmethoden in einem Produktinformationsblatt dar.
- VKI erhebt Unterlassungsklage, da nur variable Zinsberechnungsmethoden abgebildet werden : Fest- oder gemischt verzinsten Kreditverträge werden nicht durch Beispiele abgebildet, obwohl diese angeboten werden

- **Vorlagefrage des OGH (2 Ob 236/23d):**

Hier zu Vergabe von Wohnbaukrediten:

- Wie Detailgerecht müssen die Rechenbeispiele gemäß Art 13 Abs 1 Buchst g der RL 2014/17 ausfallen?
- Insb: Reicht ein einziges Beispiel aus (hier variabler Zins), wenn auch Fixzinskredite und gemischt verzinsten Kredite angeboten werden?

Art 13 (1) g: Diese allgemeinen Informationen umfassen zumindest:

- ein repräsentatives Beispiel des Gesamtkreditbetrags, der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags und des effektiven Jahreszinses;

IV. Informationspflichten 2/3

EuGH 27.02.2025, C-85/24:

Art 13 (1) g: Diese allgemeinen Informationen umfassen zumindest:

- **ein repräsentatives Beispiel** des Gesamtkreditbetrags, der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags und des effektiven Jahreszinses;

▪ Interpretation des EuGH:

- Der EuGH unterscheidet zwischen zwei Ebenen der vorvertraglichen Informationen (Rz 27 ff):
 - Allgemeine Informationen: Aufklärung im Bezug auf das „breite Spektrum“ an Angeboten
 - Zugeschnittene Informationen: Aufklärung zur fundierten Entscheidung über den Abschluss eines KV
- Art 13 (1) g: Repräsentative Bsp gehören zu allgemeinen Information (Rz 34)
- **Wortlautinterpretation**
 - Der **Wortlaut** „ein“: **ein einziges Beispiel** ist anführen (Rz 23)
 - **Erfordernis ein repräsentatives Beispiel für sämtliche Arten von Zinsberechnungen** bereitzustellen: Gesetzgeber hätte das ausdrücklich gefordert (Rz 26)
- **Teleologische Interpretation**
 - **kein Vergleich** der verschiedenen Zinsberechnungsmethoden,
 - **Erklärung** der Bedeutung und des Zusammenspiels **der kreditbezogenen Ausdrücke** (Rz 24)
 - Zweck sind nicht detaillierte, allumfassende Informationen (Rz 30), sonst würde Unterscheidung zw allg und vorvertragl Informationen unterhöhlt.

IV. Informationspflichten 3/3

EuGH 27.02.2025, C-85/24:

Art 13 (1) g: Diese allgemeinen Informationen umfassen zumindest:

- **ein repräsentatives Beispiel** des Gesamtkreditbetrags, der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags und des effektiven Jahreszinses;

▪ Interpretation des EuGH:

- Systematische Interpretation
 - Information darf nicht irreführend sein (RL 2005/29)
 - Information muss alle wesentl Informationen enthalten, um informierte Entscheidung treffen zu können (Rz 34)
- Beispiel muss „**repräsentativ**“ sein: (Rz 39ff)
 - Der **Beispielcharakter** muss deutlich gemacht werden
 - Für die Beurteilung der Repräsentativität sind **Art und Marktverbreitung des Kreditprodukts** zu berücksichtigen (insb Häufigkeit)
 - Einstufung obliegt den nationalen Gerichten (wurde im Verfahren **2 Ob 45/25v** nicht in Abrede gestellt, weshalb der OGH dies nicht prüfte)
- Durch die Abbildung der Unterschiede zwischen variablen und festen Zinsen in den allgemeinen Informationen, wurde dem Verbraucher (in casu) keine wesentliche Information vorenthalten (Rz 38)

Information ausreichend

IV. Informationspflichten

EuGH 13.02.2025, C-472/23

„Entgeltänderungsbedingungen“

IV. Informationspflichten zu VbrK 1/6

EuGH 13.02.2025, C-472/23 (Lexitor → pol Bank)



- **Sachverhalt:**

- Abschluss eines Kreditvertrages (von rund EUR 9050), **wobei Kosten des Kreditvertrages (zB Provision) der Kreditvaluta** zugezählt wurden
 - Vom um Kosten erhöhten Betrag wurden Sollzinsen errechnet. (ZB Provision EUR 1100 → Kreditvertrag von 10150)
 - Als Zinsen wurden daher EUR 4520 errechnet = effektiver Zinssatz von 11,18%
 - effektiver Zinssatz wäre niedriger gewesen, wenn nicht auch die Kosten mit Sollzins verzinst worden wären
 - Klausel, die Kosten in Kreditvaluta einrechnete, war missbräuchlich → keine Zahlungspflicht → Gesamtkostenausweis war unrichtig überhöht
- Kreditvertrag wird unter **Zugrundelegung von AGB** abgeschlossen,
 - die eine Erhöhung des Entgelts max 4x/Jahr und um max 200% ermöglichen,
 - wenn **bestimmte, komplexe Voraussetzungen** eintreten;
 - die Änderung muss binnen 6M ab Eintritt der Bedingung erfolgen (Rz 14 ff)

IV. Informationspflichten zu VbrK 2/6

EuGH 13.02.2025, C-472/23 (Lexitor → pol Bank)



- **Begehren Lexitor**

- Zahlung von EUR 2900
- Grund: falsche Information über Gesamtkosten
- Zudem nicht ausreichend Information über Variabilität

- **Vorlagefragen des Gerichts:**

1. Wird die vorvertragliche Informationspflicht verletzt, wenn ein überhöhter effektiver Jahreszins ausgewiesen wird, weil sich später einzelne Vertragsklauseln als missbräuchlich erweisen?
2. Verletzt die Anführung von Bedingungen zur Entgelterhöhung die Informationspflicht, wenn der Verbraucher den Eintritt und die Auswirkungen auf das Entgelt nicht kontrollieren kann?
3. Ist die nationale Sanktionsvorschrift, wonach der Kreditgeber infolge Informationspflichtverletzung seinen Anspruch auf Zinsen und Kosten verliert, verhältnismäßig?

IV. Informationspflichten zu VbrK 3/6

EuGH 13.02.2025, C-472/23



▪ Einschlägige Gesetzesstellen

- **Art. 10** („Zwingende Angaben in Kreditverträgen“) der Richtlinie 2008/48 bestimmt in Abs. 2:

„Im Kreditvertrag ist in klarer, prägnanter Form Folgendes anzugeben:

- g) der **effektive Jahreszins** und der vom Verbraucher zu zahlende Gesamtbetrag, berechnet zum **Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrages**; anzugeben sind alle in die Berechnung dieses Zinses einfließenden Annahmen. [...]
- k) gegebenenfalls die Entgelte für die Führung eines oder mehrerer Konten für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge, es sei denn, die Eröffnung eines Kontos ist fakultativ, zusammen mit den Entgelten für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, **sonstige Entgelte aufgrund des Kreditvertrags und die Bedingungen, unter denen diese Entgelte geändert werden können**;

IV. Informationspflichten 4/6



EuGH 13.02.2025, C-472/23 Rz 24 ff:

▪ **Vorlagefrage 1: Wird die vorvertragliche Informationspflicht verletzt, wenn ein überhöhter effektiver Jahreszins ausgewiesen wird, weil sich später einzelne Vertragsklauseln als missbräuchlich erweisen?**

- **Art 10 Abs 2 RL 2008/48:** Vollharmonisierung → Angabe von effektivem Zinssatz und Gesamtkosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
- **Zweck:**
 - Information des Verbrauchers, um informierte Entscheidung treffen zu können
 - Insb durch Vergleich der effektiven Zinssätze → zur Bestimmung der eigenen Verpflichtung
- Angabe muss **akkurat** und nicht nur „nicht zu niedrig“ sein, weil ansonsten der **Informationswert** verloren ginge (Rz 31, 32)
- Effektiver Zinssatz und Gesamtkosten sind **unter Zugrundelegung der Vertragsbedingungen zum Zeitpunkt des Abschlusses** des Vertrages zu errechnen
- Sollte sich der effektive Jahreszins wegen der **später festgestellten Unwirksamkeit** einzelner Klauseln, überhöht ausgewiesen worden sein, ist Informationspflicht entsprochen, weil die ursprüngliche Berechnung den gesetzlichen Vorgaben entsprach (Rz 36)

Information ausreichend

IV. Informationspflichten 5/6

EuGH 13.02.2025, C-472/23, Rz 37 ff

k) gegebenenfalls [...] sonstige Entgelte aufgrund des Kreditvertrags und die Bedingungen, unter denen diese Entgelte geändert werden können;“



- **Vorlagefrage 2:** Verletzt die Anführung von Bedingungen zur Entgelterhöhung die Informationspflicht, wenn der Verbraucher den Eintritt und die Auswirkungen auf das Entgelt nicht kontrollieren kann?
 - Informationen müssen **klar und frei von Widersprüchen** erteilt werden, damit durchschnittl verständiger Verbraucher seine Verpflichtung nachvollziehen kann (Rz 41)
 - Der Kreditvertrag muss **die Rückzahlungsbedingungen und Entgeltbestimmung** so klar und verständlich darstellen, dass Verbraucher die **wirtschaftlichen Folgen eindeutig nachvollziehen können**. (Rz 46)
 - Das gilt insbesondere für **Entgeltanpassungsmechanismen** (Rz 43 f)
 - Wird eine **Entgeltanpassung an Bedingungen** geknüpft, die für Durchschnittsverbraucher nicht nachvollziehbar sind, ist die Informationspflicht verletzt
 - Die konkrete Beurteilung obliegt dem vorlegenden Gericht
 - **Vage Beschreibung von Indikatoren**, die teilweise **von der Bank selbst kontrolliert** werden indiziert **Informationspflichtverletzung** (Rz 45)
 - Die Begrenzung auf bestimmte Höchstwerte (max 4/Jahr; max 200%) ändert daran nichts!

IV. Informationspflichten 6/6



EuGH 13.02.2025, C-472/23 Rz 48 ff

- **Vorlagefrage 3:** Ist die nationale Sanktionsvorschrift, wonach der Kreditgeber infolge Informationspflichtverletzung seinen Anspruch auf Zinsen und Kosten verliert, verhältnismäßig?
- Art 23 RL 2008/48: Sanktionen **müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend** sein
- Abwägung ehrlicher Abschreckungswirkung (Schutz Verbraucher) mit Verhältnismäßigkeit (Schutz Bank)
- Nach polnischem Recht führt ein Verstoß gegen die Informationspflichten dazu, dass der Kredit ohne Zinsen und Kosten zu tilgen ist. Kredit wird daher „gratis“ begeben. (Rz 10, 51)
- Rsp des EuGH (C-42/15)
 - Nat Sanktionsbestimmung darf bei Verstoß **gegen Pflicht mit wesentlicher Bedeutung** anordnen, dass Bank **Ansprüche auf Zinsen und Kosten verliert**
 - Sanktion des „Gratiskredits“ wäre nur dann **unverhältnismäßig**, wenn Informationen betroffen sind, die **unwesentlich für Verbraucher** sind, um sich ein Bild von seiner Pflichtenlage zu machen
- **Entgeltänderungsbestimmung** ist immer eine **wesentliche Information**. (Rz 55)
- Bei Informationspflichtverletzung ist Sanktion des „Gratiskredits“ **verhältnismäßig**, wenn Verbraucher infolge der Verletzung den Umfang seiner Verpflichtungen nicht einschätzen kann. (Rz 48 ff)

IV. Informationspflichten

EuGH 23.01.2025, C-677/23

„Vertragslaufzeit“

„Annahmen für Berechnung effektiven Zinssatz“



IV. Informationspflichten zu VK 1/4

EuGH 23.01.2025, C-677/23

Art 10 Abs 2 EL 2008/48 „Im Kreditvertrag ist in klarer, prägnanter Form Folgendes anzugeben: [...] c) die Laufzeit des Kreditvertrags;“

▪ Sachverhalt:

- Abschluss eines Ratenkreditvertrages im Dez 2014 mit Laufzeit bis zum Nov 2023
- Konditionen des VKV:
 - Monatliche Ratenzahlung a EUR 54,2 (jeweils am 20. des Monats) für 108 Monate
 - Verzinsung gilt bis zum Ende des Kreditvertrags
 - Effektiver Jahreszinssatz: 17,93 %
 - Gesamtbetrag der Rückzahlung: 5.858,98 €
- Zur Laufzeit „Der Vertrag wird auf **bestimmte Zeit** geschlossen, **bis alle durch die Gewährung des Kredits entstandenen Verhältnisse vollständig geregelt sind.**“

▪ Begehren der Kläger

- Regelung zur Vertragslaufzeit ist unklar/die der Berechnung des effektiven Zinssatz zugrundeliegenden Annahmen nicht angegeben (Rz 19) → Informationspflichtverletzung → Nichtigkeit der Klauseln zur Information → „Gratiskredit“ (Rz 49)

IV. Informationspflichten 2/4



EuGH 23.01.2025, C-677/23

- **Vorlagefragen an das Gericht:**

- Vorlagefrage 1: Ist es zwingend erforderlich, die genaue Laufzeit des Kredits unter Angabe eines Datums anzugeben, oder reicht es aus, wenn Beginn und Ende des Kreditvertrags durch den Verbraucher anhand der angeführten Klauseln selbst bestimmt werden können?
- Vorlagefrage 3: Sind die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließenden Annahmen ausdrücklich im Kreditvertrag anzugeben, oder reicht es aus, dass der Verbraucher sie durch Prüfung der Vertragsklauseln selbst bestimmen kann?

IV. Informationspflichten 3/4

Art 10 Abs 2 EL 2008/48 „Im Kreditvertrag ist in klarer, prägnanter Form Folgendes anzugeben: [...] c) die Laufzeit des Kreditvertrags;“



EuGH 23.01.2025, C-677/23 Rz 28 ff

- **Vorlagefrage 1:** Ist es zwingend erforderlich, die **genaue Laufzeit des Kredits** unter Angabe eines **Datums anzugeben**, oder reicht es aus, wenn Beginn und Ende des Kreditvertrags durch den Verbraucher anhand der angeführten Klauseln **selbst bestimmt** werden können?
 - Laufzeit ist klar und prägnant anzugeben, damit Verbraucher seine Rechte und Pflichten zur Kenntnis nehmen kann (Art 10 Abs 2 c)
 - Zweck (so bereits C-42/15, Rz 50):
 - Kreditnehmer soll das genaue Datum für die einzelnen Zahlungspflichten kennen (hier jedes Monat zum 20.)
 - Dazu muss aber nicht jeder einzelne Fälligkeitstag angegeben sein, wenn sich Verbraucher diese leicht aus dem Zusammenhang erschließen können (Rz 35)
 - Enddatum ist für Verbraucher von elementarer Bedeutung, um seine Leistungspflichten einschätzen zu können
 - Ein konkretes Anfangs- und Enddatum müssen nicht zwingend angegeben werden (Rz 43)
 - Vertragsbeginn und -ende müssen für den Verbraucher nach dem Vertrag **klar bestimmbar** sein → Angabe der Raten und deren Fälligkeiten sowie die Anzahl der Raten reicht aus

Information ausreichend

IV. Informationspflichten 4/4

Information nicht
ausreichend



EuGH 23.01.2025, C-677/23 Rz 53 ff

- **Vorlagefrage 3:** Sind die in die **Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließenden Annahmen ausdrücklich im Kreditvertrag** anzugeben, oder reicht es aus, dass der Verbraucher sie durch Prüfung der Vertragsklauseln **selbst bestimmen** kann (Art 2 Abs 2 g) RL 2008/48)?
 - Die **Annahmen zur Berechnung des effektiven Jahreszinses** sind in **klarer, prägnanter und ausdrücklicher Form** zwingend anzugeben
 - Der Information kommt **wesentliche Bedeutung** zu, (Rz 60 f) (Gratissanktion ist verhältnismäßig, Rz 62)
 - damit Verbraucher eine **informierte Entscheidung** treffen können (Rz 58)
 - nur so kann Verbraucher korrekte **Berechnung überprüfen** und allenfalls **Rechte wahrnehmen** (Rz 59)
 - Bei **bloßer Möglichkeit** der **indirekten Selbsterschließung** der Annahmen, die der Errechnung des effektiven Zinssatzes zugrundeliegenden, ist Informationspflicht nicht erfüllt (zB Zusammenschau mehrerer Klauseln) (Rz 63)

Art 10 Abs 2 EL 2008/48 „Im Kreditvertrag ist in klarer, prägnanter Form Folgendes anzugeben: [...] g) der effektive Jahreszins und der vom Verbraucher zu zahlende Gesamtbetrag, berechnet zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrages; **anzugeben sind alle in die Berechnung dieses Zinses einfließenden Annahmen.**“

V. Bonitätsprüfung

OGH 8 Ob 156/24k

V. Bonitätsprüfung bei Kreditnehmermehrheit 1/3

OGH 8 Ob 156/24k:

▪ Sachverhalt:

- Beklagte KN nehmen im 08/2022 bei klagender Bank **gemeinsam Verbraucherkredit** im Umfang von EUR 23.274 mit Laufzeit 84M zu einer **Rate von EUR 379** auf.
- EUR 4500 wurden ausbezahlt; der Rest wurde zur Deckung einer offenen Kreditverbindlichkeit von EUR 18.774 eingesetzt; die EUR 4500 wurden im Gasthaus/Casino ausgegeben
- KN stellten ab März 2023 Zahlungen ein.
- Bank verlangt von KN die **Rückzahlung der offenen Kreditvaluta idH von EUR 23.785,37 zzgl Inkassospesen EUR 2.226,14**
- Kreditnehmer wenden **Schadenersatzforderung** ein, weil Kl gegen § 7 Abs 1 VKrG verstoßen habe, weil keine Warnung nach § 7 Abs 2 VKrG erfolgte
 - Beide Kreditnehmer bezogen eine Ausgleichszulagenpension (14 x EUR 1087,56 und 1155,84 = 12 x EUR 2617,3/Monat)
 - Lebensgefährten: Mietwohnung für 840,65/Monat; Ausgaben monatl EUR 544,64 (= EUR 1385,29)
 - Offene Kreditverbindlichkeit von EUR 18.774, 52
 - Computer errechnet frei verfügbare Mittel von EUR 218 plus EUR 231 (= EUR 549);
 - dabei wurden aber gemeinsame Lebenserhaltungskosten von EUR 665 unterstellt (angenommen)
 - Es wurde auch Auskunft des Kreditschutzverbandes eingeholt

V. Bonitätsprüfung bei Kreditnehmermehrheit 2/3

OGH 8 Ob 156/24k:

§ 7 VKrG

„(1) Vor Abschluss des Kreditvertrags hat der Kreditgeber **die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers anhand ausreichender Informationen zu prüfen**, die er – soweit erforderlich – vom Verbraucher verlangt; erforderlichenfalls hat er auch Auskünfte aus einer zur Verfügung stehenden **Datenbank** einzuholen.

(2) Wenn diese Prüfung **erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Verbrauchers ergibt**, seine Pflichten aus dem Kreditvertrag vollständig zu erfüllen, hat der **Kreditgeber den Verbraucher auf diese Bedenken** gegen dessen Kreditwürdigkeit hinzuweisen“

V. Bonitätsprüfung bei Kreditnehmermehrheit 3/3

OGH 8 Ob 156/24k:

- **1. Instanz:** gibt Klage statt **2. Instanz:** Gibt Hauptanspruch statt (EUR 23.785,37) nicht aber Nebenanspruch für Inkassospesen (EUR 2226,14)
- **Beurteilung des OGH:** Revision zulässig aber nicht berechtigt
 - **Zweck der Kreditwürdigkeitsprüfung** und Warnpflicht: **Verbraucherschutz vor Überschuldung**
 - **Begriff der Kreditwürdigkeit** weiterhin nicht geklärt; OGH nähert ihn aber an:
 - *ex ante* eingestufte **Ratentilgungsmöglichkeit ohne wirtschaftliche Existenzgefährdung**
 - Herabsinken des saldierten Einkommens **unter das Existenzminimum** (§ 291a EO) führt nicht automatisch zur Kreditunwürdigkeit (Rz 14) (so aber *Heinrich*)
 - Ebenso geht es nicht um den **Zweck des Kredits** oder den Verlust **sozialadäquater Mindeststandards** (Rz 13 f) (so aber *Dehn, Zöchling-Jud*)
 - jedenfalls keine Bevormundung der KN
 - **Einkommen und sonst liquide Mittel** müssen Ratentilgung zulassen (Rz 15)
 - Haften mehrere KN solidarisch, so ist bei Beurteilung der Kreditwürdigkeit nach § 7 VKrG auf Bonität beider KN abzustellen (Rz 15; OGH 6 Ob 80/21i)
 - Hier gab es keinen Grund an Bonität im Hinblick auf Zahlung von EUR 379/Monat zu zweifeln.

Bonitätsprüfung ausreichend

VI. Terminsverlust

EuGH 08.05.2025, C-6/24 und C-231/24



VI. Terminsverlust bei VKr 1/3

EuGH 08.05.2025, C-6/24 und C-231/24

▪ Sachverhalt:

- Beklagte KN schließen mit klagenden Bank einen VKrV (2022: EUR 10600 in 5J; EUR 6000 in 5J)
- Der Kreditvertrags enthält Klausel zum Terminsverlust (Rz 9). Demnach kann die Kreditvaluta samt Sollzinsen vorzeitig fällig gestellt werden, wenn eine **einmonatige Frist** zur Nachzahlung und Abwendung des Terminsverlusts eingehalten ist.
- Spanisches Recht enthält nationale Bestimmung nur zu HKrV wonach Terminsverlust nur vereinbart werden kann, wenn sich der Betrag der fälligen Leistungen auf 3% (1. Hälfte) bzw 7% (2. Hälfte) der Kreditvaluta beläuft oder Betrag zumindest 12M (1. Hälfte) bzw 15M (2. Hälfte) ausständig ist. Zudem muss Nachfrist von 1M gewährt werden

▪ Vorlagefragen an das Gericht:

- Ist die vorliegende Terminsverlustklausel missbräuchlich? Kann dabei eine vertragliche Möglichkeit der Abwendung des Terminsverlusts Berücksichtigung finden? (Rz 16 f)
- Welche Frist ist zur Abwendung des Terminsverlusts angemessen?



VI. Terminsverlust 2/3

EuGH 08.05.2025, C-6/24 und C-231/24 Rz 15 ff

- **Vorlagefrage 1:** Ist die vorliegende Terminsverlustklausel missbräuchlich? Kann dabei eine vertragliche Möglichkeit der Abwendung des Terminsverlusts Berücksichtigung finden? (Rz 16 f)
 - Nationales Gericht muss Frage von Amts wegen prüfen (wie hier)
 - Erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis unter Berücksichtigung aller Umstände im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses? (Rz 23)
 - Hätte sich der Verbraucher bei individuellen Verhandlungen auf Klausel eingelassen? (Rz 22)
 - ErwGr für Zulässigkeit von Terminsverlust – keine kumulative Voraussetzung (Rz 24 f; EuGH C-421/14: Banco Primus; EuGH C-600/21)
 - Verbraucher erfüllt **wesentliche Verpflichtung** nicht,
 - die im Hinblick auf Darlehensvaluta hinreichend **schwerwiegend** ist
 - nationales Recht Verbraucher **Möglichkeiten gibt Terminsverlust** abzuwenden
 - Die **Möglichkeit des Verbrauchers die vorzeitige Fälligestellung des Darlehens** zu verhindern oder deren Wirkung wieder zu beseitigen ist – auch ohne eine nationale Bestimmung – nicht nur zulässig, **sondern auch ein wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Missbräuchlichkeit** einer Klausel. (Rz 13,16,17,27,28)

Möglichkeit der Abwendung ist bedeutend für Beurteilung der Missbräuchlichkeit eines Terminsverlusts; gesetzliche Fundierung ist nicht nötig

VI. Terminsverlust 3/3



EuGH 08.05.2025, C-6/24 und C-231/24 Rz 29 ff

▪ **Vorlagefrage 2:** Welche Frist ist zur Abwendung des Terminsverlusts angemessen?

- Entscheidung obliegt dem nat Gericht unter Würdigung aller **Umstände des Einzelfalls**
- **Die Frist** muss für den Verbraucher ein **faktisches, wirksames und effektives Mittel** sein, um den Terminsverlust abzuwenden (Effektivitätsgrundsatz, Rz 37, 30)
 - **realistische Chance** bieten, die ausstehenden Zahlungen zu leisten (Rz 35, 37)
 - In **angemessenem Verhältnis zur Pflichtverletzung, Höhe und Laufzeit** des Darlehens (Rz 33)
 - **Nationale Gesetze** zu vergleichbaren Vertragsverhältnissen können herangezogen werden (35, 37)

Hier ist Behebungsfrist von 1M in Übereinstimmung mit nat Recht sw angemessen

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Julia Told

